

# INFOBRIEF NR. 9/2021

Aktuelles für ehrenamtliche rechtliche Betreuer in Lippstadt

## Der Einwilligungsvorbehalt

Heute informieren wir Sie über den Inhalt und die Beantragung eines Einwilligungsvorbehaltes für einen bestimmten Aufgabenbereich, der vom Amtsgericht eingerichtet werden kann.

Der Einwilligungsvorbehalt ist in Deutschland eine spezielle Anordnung eines Betreuungsgerichtes, die zusätzlich zu einer Betreuerbestellung erfolgen kann.

Grundsätzlich hat die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung keine Auswirkung auf die Geschäftsfähigkeit des betroffenen Menschen. Mit dem Einwilligungsvorbehalt wird die Geschäftsfähigkeit eingeschränkt.

Ehren-  
amt

### Rechtliche Grundlagen und Ziele

Ein Einwilligungsvorbehalt kann angeordnet werden, wenn dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betroffenen erforderlich ist. Der Einwilligungsvorbehalt verhindert, dass der betreute Mensch in dem Aufgabenbereich, für den der Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde, rechtsgeschäftlich wirksame Erklärungen abgeben kann. Hier ist entweder im Vorfeld oder nachträglich Ihre Zustimmung als Betreuer erforderlich.

Bis dahin sind evtl. geschlossene Verträge „schwebend unwirksam“.

Er kann nur zum Schutz des Betroffenen, nicht im Drittinteresse angeordnet werden. Ein Einwilligungsvorbehalt darf sich nur auf Willenserklärungen und rechtsgeschäftsähnliche Handlungen beziehen.

Das sind zum Beispiel Vermögensangelegenheiten oder die Einleitung von Gerichtsverfahren.

Er kann nicht eingerichtet werden z. B. für die Eheschließung, Errichtung eines Testamentes, Wahrnehmung des Wahlrechtes oder die Einwilligung in medizinische Maßnahmen.

Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes wirkt nur in die Zukunft. Das heißt, Rechtsgeschäfte, die der Betroffene in der Vergangenheit abgeschlossen hat, und die evtl. zu Schulden geführt haben, können damit nicht mehr beeinflusst werden. Rückabwicklungen sind erst ab Tag des Beschlusses möglich.

Ein Einwilligungsvorbehalt kann nur in einem Aufgabenbereich eingerichtet werden, wenn dieser auf der Bestellurkunde benannt wurde. Fehlt dieser, muss zunächst ein Antrag auf Erweiterung des Aufgabenkreises beim Amtsgericht gestellt werden.

Lohnt

Sich!

### Voraussetzungen für die Beantragung eines Einwilligungsvorbehaltes

Einwilligungsvorbehalte können nur für Betreute, die am Rechtsverkehr teilnehmen und dabei Willenserklärungen abgeben, die für sie nachteilig sind, eingerichtet werden.

Bloße Befürchtungen, es könne zu einer selbstschädigenden Teilnahme am Rechtsverkehr kommen oder „kleinere Fehlinvestitionen“ genügen nicht. Es muss sich um mehrere Abschlüsse oder, bezogen auf die finanzielle Situation, hohe Ausgaben handeln, z. B. verschiedene oder überbeteuerte Handyverträge.

Eine Gefahr für die Person ist dann gegeben, wenn der Betroffene Willenserklärungen abgibt, die negative Auswirkungen auf personenbezogene Rechtsgüter z. B. Leben, Gesundheit, Freiheit haben.

Ein Beispiel: Der Betreute schließt ärztliche ambulante oder stationäre Behandlungsverträge ab, weil er sich wahnhaft für krank hält. Er möchte sich Zähne ziehen lassen, da sich in ihnen Abhörwanzen befinden. Eine Gefahr für das Vermögen kann vorliegen, wenn der Betroffene aufgrund seiner Krankheit bzw. Behinderung nicht in der Lage ist, komplexe Sachverhalte zu erfassen und zu beurteilen, kein Zahlenverständnis oder kein Verhältnis zum Wert des Geldes besitzt und krankheitsbedingt leicht beeinflussbar ist.

bitte wenden

Nach Eingang eines formlosen und begründeten Antrages auf Einrichtung eines Einwilligungsvorbehaltes gibt das Betreuungsgericht i. d. R. ein medizinisches Sachverständigengutachten in Auftrag. Der Gutachter prüft, ob der Betroffene aufgrund der vorliegenden Erkrankung oder Behinderung einen freien Willen bilden kann. Das Gericht entscheidet nach einer persönlichen Anhörung des Betroffenen unter Einbeziehung der gutachterlichen Ergebnisse.

Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes unterliegt dem Erforderlichkeitsgrundsatz. Das bedeutet, die Erforderlichkeit wird für jeden einzelnen Aufgabenbereich gesondert geprüft und somit auch beantragt. Die Maßnahme sollte verhältnismäßig und geeignet sein, die Gefahr abzuwenden.

Die Geschäftsfähigkeit ist für die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes ohne Belang.

(Quelle: Georg Dodegge, Justizakademie NRW)

Weitere Informationen und Gerichtsurteile finden Sie hier:

<https://www.reguvis.de/betreuung/wiki/Einwilligungsvorbehalt>

### Konkrete Vorgehensweise

1. Sie stellen eine erhebliche Gefährdung wie zuvor beschrieben bei Ihrem Betreuten fest.
2. Sprechen Sie mit ihm/ihr über Ihre Vorgehensweise (Besprechungspflicht).
3. Stellen Sie einen formlosen Antrag beim Amtsgericht. Stellen Sie die relevanten Sachverhalte dar, beschreiben Sie die erhebliche Gefährdung, fügen Sie z. B. Rechnungen, Mahnungen, Vertragskopien, ärztl. Attest bei. Es kann einige Wochen dauern, bis eine Entscheidung getroffen wird.
4. Handelt es sich um eine Beantragung eines Einwilligungsvorbehaltes in Vermögensangelegenheiten, teilen Sie der Bank mit, dass Sie einen Einwilligungsvorbehalt beantrag haben.  
Wenn Sie einen Beschluss erhalten, reichen Sie diesen **umgehend** bei der Bank ein, schwärzen Sie die Begründung. Die Bestellungsurkunde reichen Sie ggf. nach.
5. Nun können Sie Verträge, Kredite etc. ab Tag des Beschlusses rückwirkend zurücknehmen und das Bezahlte zurückfordern. Empfangene Gegenstände müssen zurückgesandt werden, sofern noch vorhanden. Machen Sie dies schriftlich und legen die Bestellurkunde dazu.
6. Nun verwalten Sie das Bankkonto (Vermögensangelegenheiten mit Einwilligungsvorbehalt) für Ihren Betreuten. Jährliche Rechnungslegung ist für das Amtsgericht zu fertigen.  
Mit einigen Menschen ist es möglich, ein zweites Girokonto zu eröffnen, um die Eigenständigkeit zu erhalten. Hier können kleine Beträge z.B. für Lebensmittel o.ä. zur freien Verfügung überwiesen werden. Eine Selbstverwaltungserklärung für dieses Konto ist jährlich dem Amtsgericht vorzulegen.  
Auch eine z.B. wöchentliche Barauszahlung gegen Unterschrift auf einer Quittung ist denkbar.  
Wichtig, besprechen Sie die Vorgehensweise mit Ihrem Betreuten.

Dieser Infobrief wurde in Zusammenarbeit mit dem Amtsgericht Lippstadt verfasst.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Ihre Betreuungsvereine. Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit!

September 2021

Der hier in diesem Infobrief veröffentlichte Text wurde einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, stellt jedoch keine Rechtsberatung dar. Für Fehler in den rechtlichen Ausführungen wird keine Haftung übernommen.

